



Straßburg, 19. Dezember 2011

**Studie Nr. 584 / 2010**

**CDL-AD(2011)045**  
Or. Engl.

**EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR DEMOKRATIE DURCH RECHT**  
**(VENEDIG-KOMMISSION)**

**REVIDIERTE AUSLEGUNGSERKLÄRUNG  
ZUM VERHALTENSKODEX FÜR WAHLEN  
BEZÜGLICH DER BETEILIGUNG  
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AN WAHLEN**

**Angenommen vom Rat für demokratische Wahlen  
bei seiner 39. Sitzung  
(Venedig, 15. Dezember 2011)  
und von der Venedig-Kommission  
bei ihrer 89. Plenarsitzung  
(Venedig, 16.–17. Dezember 2011)**

I. Im **VERHALTENSKODEX FÜR WAHLEN** in der von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) im Oktober 2002 angenommenen Fassung wird erklärt: „Die fünf herkömmlichen Grundsätze des europäischen Wahlrechts sind allgemeine, gleiche, freie, geheime und unmittelbare Wahlen.“ (Punkt I). Unter Punkt I.1.1. heißt es im Kodex weiter: „Das allgemeine Wahlrecht bedeutet im Prinzip, dass jeder Mensch wahlberechtigt und wählbar ist.“

1. Menschen mit Behinderungen sollten daher ihr Wahlrecht ausüben und als gewählte Vertreter/innen am politischen und öffentlichen Leben gleichberechtigt mit anderen Bürger/innen teilhaben können. Die Teilhabe aller Bürger/innen am politischen und öffentlichen Leben und dem demokratischen Prozess ist für die Entwicklung demokratischer Gesellschaften wesentlich.

## II. DAS FOLGENDE ERGÄNZT DIE IM KODEX AUFGEFÜHRTEN GRUNDSÄTZE

### 1. Allgemeine Wahlen

2. Allgemeine Wahlen sind ein Grundprinzip des europäischen Wahlrechts. Menschen mit Behinderungen dürfen gemäß Artikel 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>2</sup> diesbezüglich nicht diskriminiert werden.

3. Wahlverfahren und –lokale sollten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein, sodass sie ihre demokratischen Rechte ausüben können, und gegebenenfalls unter Achtung des Grundsatzes, dass die Wahl einzeln vorgenommen werden muss (Kodex, Punkt I.4.b.), die Bereitstellung von Hilfeleistungen bei der Wahl gestatten.

4. Die Anwendung von Prinzipien des Universellen Designs<sup>3</sup> und die direkte und/oder indirekte Beteiligung des Nutzers in allen Designphasen sind wirksame Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Wahllokale und Wahlverfahren zur Stimmabgabe und für den Zugang zu Informationen über Wahlen.

### 2. Gleiche Wahlen

5. Es gilt der Grundsatz: „Unter den Parteien und den Kandidaten muss die Gleichheit der Chancen sichergestellt sein.“ (Kodex, Punkt I.2.3.a.). Die Anwendung dieses Grundsatzes sollte dahingehend ausgeweitet werden, dass er die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, die bei Wahlen kandidieren, einschließt.

---

<sup>1</sup> Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde am 13. Dezember 2006 von den Vereinten Nationen in New York verabschiedet.

<sup>2</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall *Kiss gegen Ungarn*, Beschwerde Nr. 38832/06, Urteil vom 20. Mai 2010. Vgl. insbesondere Abs. 43–44 und den Verweis auf Artikel 29 der UN-Konvention.

<sup>3</sup> Empfehlung CM/Rec(2009)8 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Verwirklichung einer vollständigen Teilhabe durch Universelles Design: Universelles Design ist eine Strategie mit dem Ziel, das Design und den Aufbau unterschiedlicher Umgebungen, Produkte, Kommunikationen, Informationstechnologien und Dienste auf möglichst unabhängige und natürliche Weise und vorzugsweise ohne Anpassung oder Speziallösungen für jeden zugänglich und verständlich sowie nutzbar zu gestalten. Die Begriffe „Design für alle“, „Ganzheitliche Barrierefreiheit“, „Zugängliches Design“, „Inklusives Design“, „Barrierefreies Design“, „Generationenübergreifendes Design“ und „Barrierefreiheit für alle“ werden als konvergent mit dem in diesem Text gebrauchten Begriff „Universelles Design“ betrachtet.

### **3. Freie Wahlen**

6. Im Rahmen der Verpflichtung, „die Wähler in die Lage [zu] versetzen, die Listen und die Kandidaten zu kennen, die sich zur Wahl stellen“ (Kodex, Punkt I.3.1.b.ii.), müssen die Behörden sicherstellen, dass die obigen Informationen im größtmöglichen Umfang und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der angemessenen Vorkehrungen<sup>4</sup> in allen notwendigen alternativen Formaten verfügbar und zugänglich sind, unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, gesetzlichen Regelungen und realistischen Umsetzbarkeit. Die bereitgestellten Informationen sollten leicht zu lesen und zu verstehen sein.

### **4. Geheime Wahlen**

7. Das Recht von Menschen mit Behinderungen, geheim ihre Stimme abzugeben, sollte geschützt werden, unter anderem indem „[die Vertragsstaaten ...] die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen [garantieren] und [...] zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch [erlauben], dass sie [Unterstützungstechnologien nutzen und/oder] sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen<sup>5</sup>“, wobei dies unter Bedingungen erfolgen sollte, die gewährleisten, dass die ausgewählte Person keinen unzulässigen Einfluss ausübt.

---

<sup>4</sup> Artikel 2 – Begriffsbestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; „angemessene Vorkehrungen“ bedeutet notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

<sup>5</sup> (Artikel 29 (iii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; cf. Punkt II.2. oben sowie den Kodex, Punkt I.4.b.).